



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
BMVIT – II/ST5
Rechtsbereich Straßenverkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ: BMVIT-160.009/0001-II/ST5/2011

Wien, 06.05.2011

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (24. StVO-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV)** dankt für die Einladung zur Stellungnahme und möchte zum vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung der Rettungsgasse auf Autobahnen und Autostraßen. Nach internationalem Vorbild und im Einklang mit den Leitlinien der europäischen Straßenverkehrssicherheitspolitik (KOM(2010) 389 endg), die eine Senkung der im Straßenverkehr Verletzten insbesondere auch durch eine Stärkung der Rettungskette vorsehen, wird dadurch eine Erleichterung für die Einsatzfahrzeuge geschaffen und eine raschere Erstversorgung ermöglicht.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich aus dem vorliegenden Text nicht hinreichend deutlich ergibt, ob das Bilden einer Rettungsgasse bereits bei Stocken des Verkehrs oder

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Schleiergasse 18 1100 Wien T +43-(0)5 77 0 77-DW oder -0 F +43-(0)5 77 0 77-1186 E-Mail kfv@kfv.at

DVR-Nr. 0455 016 UID-Nr. ATU 368 22 006 ZVR-Zahl 801 397 500 Rechtsform: Verein Sitz: Wien

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG BLZ 31 000 Kto-Nr. 104 073 680 BIC RZBAATWW IBAN AT37 3100 0001 0407 3680

www.kfv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



erst bei Herannahen eines Einsatzfahrzeuges vorgeschrieben ist. Hier sollte eine Klarstellung expressis verbis dahingehend erfolgen, dass die Rettungsgasse schon bei einer Verkehrsstockung zu bilden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Kuratorium für Verkehrssicherheit

Dir. Dr. Othmar Thann
(Hauptgeschäftsführer)

Dr. Armin Kaltenecker
(Bereichsleiter Recht & Normen)